|  |
| --- |
| **Synoptischer Vergleich: Statut Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2024)** |

| **Alte Version (01.01.2022)** | **Neue Version (XX.XX.XXXX)** | **Änderungskommentar** |
| --- | --- | --- |
| Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV 202~~2~~)~~[1]~~ | Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2024) |  |
| Präambel | Präambel |  |
| Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (*Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens*). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen. ~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (*Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens*). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.  |  |
| I. Firma, Sitz, Zweck | I. Firma, Sitz, Zweck |  |
| Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz | Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz |  |
| Unter der Firma~~1~~ Raiffeisenbank\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Genossenschaft~~2~~ (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft~~3~~ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~ | Unter der Firma Raiffeisenbank\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Genossenschaft(nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| Art. 2 - Zweck ~~und Aufgaben~~ | Art. 2 - Zweck  |  |
| 1Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ~~folgende Bankgeschäfte:~~1. ~~Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;~~
2. ~~das Hypothekar- und Kreditgeschäft;~~
3. ~~die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;~~
4. ~~das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft.~~

2Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend~~:~~ Raiffeisen Schweiz~~1~~)~~2~~ erlassenen Geschäftsreglement~~s~~ ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.~~3~~~~Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe~~~~3~~ ~~sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient~~~~4~~~~.~~~~4~~~~Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.~~~~5~~------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt~~~~2~~ VR, vgl. Art. 4~~1~~ Abs. 2 lit. ~~o~~ Statuten Raiffeisen Schweiz~~3~~ ~~«Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt~~~~4~~ ~~vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k~~~~5~~ ~~vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g~~ | 1Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten. 2Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)1 erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.------------------------------------------------------------1 VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz | Abs. 1: Vereinfachung (vgl. unveränderten Abs. 2): Die einzelnen Arten von Bankgeschäften sind neu im Geschäftsreglement geregelt🖉 *Formelle Änderung*Alt Abs. 3 und 4: wurden in den neuen Art. 3 zu Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften transferiertAbs. 2: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung |
|  | Art. 3 – Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften | Neuer Art. 3 mit Teil-Regelungen aus bisherigem Art. 2 Abs. 3 und 4 und neuen Ergänzungen |
|  | Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient1:1. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe2 sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen;
2. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.3

------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. o2 Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.3 vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. j | Verweis auf das Geschäftsreglement wie in bisherigem Art. 2🖉 *Formelle Änderung*Nachführung korrekte ReglementsbezeichnungLit. a: Regelung wie in bisherigem Art. 2 Abs. 3, zusätzlich Möglichkeit zur Gründung von Tochtergesellschaften explizit aufgenommenLit. b: Regelung wie im bisherigen Art. 2 Abs. 4. Zusätzlich Erweiterung der Möglichkeit des Erwerbs oder des Neu- und Umbaus von Liegenschaften🖉 Formelle ÄnderungFN2: Der Begriff der Raiffeisen Gruppe in den Statuten Raiffeisen Schweiz wird hier nachgeführt (vgl. FN1 zu Art. 3 Statuten Raiffeisen Schweiz) |
| Art. ~~3~~ - Raiffeisengrundsätze | Art. 4 - Raiffeisengrundsätze |  |
| 1Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze1:1. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. ~~4~~ umschriebene Gebiet begrenzt~~. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz~~;
2. Mitglied der Bank ~~kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat~~;
3. ~~(aufgehoben)~~~~2~~~~;~~
4. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
5. ~~(aufgehoben)~~~~3~~~~;~~
6. ~~Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder~~~~4~~ ~~ist ausgeschlossen;~~
7. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

2~~Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind~~~~5~~.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~~~4~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~5~~ ~~vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)~~ | 1Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze1:1. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt;
2. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
3. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
4. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
5. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

2Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz | Abs. 1:🖉 Formelle ÄnderungLit. a: Streichung zweiter Satz. Die Überführung dieses zweiten Satzes in den Art. 5 Abs. 2 ist systematischer NaturLit. b: Öffnung der Mitgliedschaft: Kunden können neu je nach ihrem Bedürfnis bei jeder Raiffeisenbank Mitglied werden. Der Geschäftskreis der Raiffeisenbank bleibt unverändert bestehenMit dem Begriff «weitere Rechtsträger» sind etwa Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemeint, welche gemäss Art. 8 und 12 ebenfalls als Mitglieder zugelassen sindLit. d: (Zeitgemässe) Umsetzung der mit der Urabstimmung 2003 von den Raiffeisenbanken beschlossenen Änderung von Art. 10 lit. d der Statuten Raiffeisen Schweiz🖉 Formelle ÄnderungAbs. 2: Konkretisierung des bisherigen Abs. 2 und korrekte Reglementsbezeichnung |
| Art. ~~4~~ - Geschäftskreis | Art. 5 - Geschäftskreis |  |
| ~~Der Geschäftskreis umfasst Attelwil, Dürrenäsch, Gontenschwil, Kirchleerau, Leimbach, Leutwil, Moosleerau, Oberkulm, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued-Walde, Schöftland, Staffelbach, Teufenthal, Unterkulm, Wiliberg, Zetzwil~~ | 1Der Geschäftskreis umfasst Dürrenäsch, Gontenschwil, Kirchleerau, Leimbach, Leutwil, Moosleerau, Oberkulm, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Staffelbach, Teufenthal, Unterkulm, Wiliberg, Zetzwil2Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.  | Abs. 1: Gemeindefusion sowie Präzisierung der Gemeindebezeichnung🖉 Formelle ÄnderungAbs. 2: Überführung systematischer Natur aus bisherigem Art. 3 Abs. 1 lit. a. |
| Art. ~~5~~ - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz | Art. 6 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz |  |
| 1Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.2Sie anerkennt deren Statuten.3Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung~~1~~ von Raiffeisen Schweiz zu halten.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~ | 1Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.2Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz.3Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten. | Abs. 2: Konkretisierung des bestehenden Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz, als letztmögliche Mass­nahme, in schwer­wiegenden Einzelfällen |
| Art. ~~6~~ - Regionalverband | Art. 7 - Regionalverband |  |
| 1Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.2Sie anerkennt dessen Statuten. | 1Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.2Sie anerkennt dessen Statuten. |  |
| II. Mitgliedschaft | II. Mitgliedschaft |  |
| Art. ~~7~~ - Voraussetzungen | Art. 8 – Voraussetzungen  |  |
| 1Mitglied können im Rahmen von Art. ~~3~~ Abs. 1 lit. b werden:1. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen~~1~~;
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
3. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

2Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995~~ | 1Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:1. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen;
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
3. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

2Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. | 🖉 *Formelle Änderung*Lit. a: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung |
| Art. ~~8~~ - Erwerb | Art. 9 - Erwerb |  |
| Wer Mitglied der Genossenschaft werden will1, hat dies mittels einer ~~persönlich~~ unterzeichneten Beitrittserklärung~~2~~ zu erklären~~3~~.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. ~~29~~ Abs. 2 lit. a~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~~~3~~ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR | Wer Mitglied der Genossenschaft werden will1, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärungzu erklären2.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. a2 vgl. Art. 840 Abs. 2 OR |  |
| Art. ~~9~~ - Rechte der Mitglieder | Art. 10 - Rechte der Mitglieder |  |
| Die Mitglieder sind berechtigt:1. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
2. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglement~~e~~s Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
3. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. ~~39~~ zu beanspruchen.
 | Die Mitglieder sind berechtigt:1. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
2. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
3. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 48 zu beanspruchen.
 | 🖉 *Formelle Änderung*Lit. b: Änderung «Geschäftsreglements» & Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung  |
| Art. ~~10~~ - Pflichten der Mitglieder | Art. 11 - Pflichten der Mitglieder |  |
| 1Die Mitglieder haben:1. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200~~.--~~ und höchstens CHF 500~~.--~~ zu ~~übernehmen~~. Die Generalversammlung setzt ~~dessen~~ Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest~~1~~;
2. ~~(aufgehoben)~~~~2~~~~;~~
3. die Interessen der Bank zu wahren.

2Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens  ~~Fr.~~ 20'000~~.--~~  ~~ausmachen~~~~3~~.3Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995~~ | 1Die Mitglieder haben:1. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Generalversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest;
2. die Interessen der Bank zu wahren.

2Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen.3Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1 lit. a und Abs. 2: Sprachliche Anpassung (CHF, zeichnen und betragen)Abs. 1 lit. a: Präzisierung und explizite Erwähnung der Begleichung |
| Art. ~~11~~ - Erlöschen der Mitgliedschaft | Art. 12 - Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft |  |
| Die Mitgliedschaft erlischt:1. ~~durch~~ schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
2. ~~durch~~ Tod;
3. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen ~~durch deren Auflösung~~;
4. ~~durch~~ Ausschluss.
 | 1Die Mitgliedschaft erlischt durch:1. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
2. Tod des Mitglieds;
3. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen;
4. Ausschluss.

2Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1 lit. a bis d: sprachliche PräzisierungenAbs. 2: ermöglicht die Aufhebung der Mitgliedschaft bei Beendigung der Kundenbeziehung  |
| Art. ~~12~~ - Ausschluss von Mitgliedern | Art. 13 - Ausschluss von Mitgliedern |  |
| 1Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen~~, wenn~~:1. ~~dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt;~~
2. eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

2Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren~~1~~.3Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~vgl. Art. 846 Abs. 3 OR~~ | 1Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:1. aus wichtigen Gründen;
2. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

2Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren.3Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. | Abs. 1: Lit. a: Ausschlussgrund im altLit. a wird durch die Ausschliessung aus wichtigem Grund gemäss Art. 846 Abs. 2 OR ersetzt*🖉 Formelle Änderung*Lit. b: Nachführung «wenn» vorgenommen |
| Art. ~~13~~ - Rückzahlung von Anteilscheinen | Art. 14 - Rückzahlung von Anteilscheinen |  |
| 1Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung ~~des Anteilscheines~~ zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.2Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern~~1~~.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~ | 1Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.2Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern. | 🖉 *Formelle Änderung*Sprachliche Ergänzung aufgrund mögliche Mehrfachzeichnung |
| III. Organisation | III. Organisation |  |
| Art. ~~14~~ - Organe | Art. 15 - Organe |  |
| Die Organe der Bank sind:1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Bankleitung~~1~~
4. die obligationenrechtliche Revisionsstelle~~2~~

~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~ | Die Organe der Bank sind:1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Bankleitung;
4. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.
 |  |
| Art. ~~15~~ - Unterschriftsberechtigung | Art. 16 - Unterschriftsberechtigung |  |
| ~~1~~Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und ~~Aktuar~~ sowie der Vorsitzende der Bankleitung~~1~~ kollektiv je zu zweien.~~2~~~~Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden~~~~2~~~~.~~------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~~~2~~ ~~vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h~~ | Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitungund die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien. | Flexibiliserung mit Sicherstellung der Vertretung der Raiffeisenbank nach aussen und im Einklang mit der obligationenrechtlichen Bestimmung, dass sich der Verwaltungsrat selbst organisiertaltAbs. 2: Redundanz. Art. 40 Abs. 2 lit. k wurde diesbezüglich ergänzt |
| III. Organisation - A. Generalversammlung | III. Organisation - A. Generalversammlung |  |
| Art. ~~16~~ - Oberstes Organ | Art. 17 - Oberstes Organ |  |
| 1Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.2Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal~~1~~ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt~~2~~. ~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.2Sie findet ordentlicherweise jährlich einmalinnerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.  |  |
| Art. ~~17~~ - Befugnisse | Art. 18 - Befugnisse |  |
| Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:1. Annahme und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
3. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle~~1~~;
4. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle~~2~~;
5. Genehmigung ~~des Geschäftsberichtes, einschliesslich~~ Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes ~~und~~~~3~~ Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
6. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
7. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln~~4~~;
8. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. ~~12~~;
9. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
10. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~4~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~ | Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:1. Annahme und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
3. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
4. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
6. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
7. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln;
8. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13;
9. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
10. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.
 | Anpassung gemäss Art. 879 Abs. 2 nZiff. 2bis und Ziff. 3 OR |
| Art. ~~18~~ - Teilnahme und Stimmrecht | Art. 19 - Teilnahme und Stimmrecht |  |
| 1Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine~~1~~.2Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995~~ | 1Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine.2Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören. |  |
| Art. ~~19~~ - Vertretung | Art. 20 - Vertretung |  |
| 1Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.2Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.3Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen ~~haben~~ sich durch schriftliche Vollmacht aus~~zuweisen~~. | 1Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.2Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.3Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen weisen sich durch eine schriftliche Vollmacht aus. | Abs. 1: Ergänzung «Lebenspartner»🖉 *Formelle Änderung*Abs. 3: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~20~~ - Einberufung | Art. 21 - Einberufung |  |
| 1Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle~~1~~ mindestens 10 Tage~~2~~ vor dem Versammlungstag einberufen~~3~~.2Die Einladung ~~hat~~ unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form~~4~~ ~~zu erfolgen~~.3Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht~~5~~, im Banklokal aufzulegen~~6~~ oder elektronisch zugänglich zu machen~~7~~.4Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der ~~vorgesehenen~~ Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht~~8~~ werden~~9~~.------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~3~~ vgl. Art. 882 OR~~4~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~5~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~6~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~~~7~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~8~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~9~~ vgl. Art. 883 Abs. 1 OR | 1Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen1.2Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.3Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.4Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden2.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 882 OR2 vgl. Art. 883 Abs. 1 OR | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 2 & 4: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~20bis[1]~~ - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste  | Art. 22 - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste  |  |
| 1Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäft~~e~~s in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. ~~29~~ Abs. 2 lit. ~~b~~) stellen.2Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste ~~hat~~ 12 Wochen vor der Versammlung ~~zu erfolgen~~.3Der Entscheid über die Aufnahme ~~eines Geschäftes in die Traktandenliste~~ obliegt dem Verwaltungsrat.4Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~ | 1Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 40 Abs. 2 lit. c) stellen.2Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung.3Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat.4Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 2 & 3: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~20ter~~ - Traktandierungsrecht | Art. 23 - Traktandierungsrecht |  |
| 1Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen~~1~~:a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen~~2~~.2Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. ~~b~~ der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen~~3~~. ~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.2Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.  | 🖉 *Formelle Änderung*Abs.1, lit. a & b: Ziffern eingerückt für bessere Lesbarkeit & Einheitlichkeit |
| Art. ~~20quater~~ - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung | Art. 24 - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung |  |
| Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen~~1~~.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~ | Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen. |  |
| Art. ~~21~~ - Tagungsordnung | Art. 25 - Tagungsordnung |  |
| 1Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.2Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzähle~~r~~.3Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom ~~Vorsitzenden~~ und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. | 1Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.2Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende.3Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 2 & 3: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~22~~ - Beschlussfassung, Wahlen | Art. 26 - Beschlussfassung, Wahlen |  |
| 1Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.2Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.3Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.4Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen~~1~~.~~4bis~~Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen~~2~~. ~~5~~Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.~~6~~Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.~~7~~Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln~~3~~.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~ | 1Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.2Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.3Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.4Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.5Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. 6Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.7Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.8Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln. |  |
| Art. ~~22bis[1]~~ - Tagungsort  | Art. 27 - Tagungsort  |  |
| 1Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.2Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.2Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. |  |
| Art. ~~22ter[1]~~ - Verwendung elektronischer Mittel | Art. 28 - Verwendung elektronischer Mittel |  |
| Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. |  |
| Art. ~~22quater[1]~~ - Virtuelle Generalversammlung  | Art. 29 - Virtuelle Generalversammlung  |  |
| 1Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.2Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.2Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung. |  |
| Art. ~~22quinquies[1]~~ - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel | Art. 30 - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel |  |
| 1Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:1. ~~D~~ie Identität der Teilnehmer feststeht;2. ~~D~~ie Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;3. ~~J~~eder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;4. ~~D~~as Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.2Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. ~~Die Frist bis zur nächsten Generalversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).~~3Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:1. die Identität der Teilnehmer feststeht;2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.2Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. 3Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1: Formelle Anpassung, einheitliche SchreibweiseZiff. 1-4: Ziffern eingerückt für bessere Lesbarkeit & Einheitlichkeit🖉 *Formelle Änderug*Abs. 2: redundante Bestimmung; wurde ersatzlos gestrichen |
| Art. ~~23~~ – Anfechtung | Art. 31 – Anfechtung |  |
| Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle~~1~~ und von Raiffeisen Schweiz~~2~~ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~2 vgl. Art. ~~41~~ | Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz1 innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 50 |  |
| Art. ~~23bis[1]~~ - Urabstimmung | Art. 32 - Urabstimmung |  |
| 1~~D~~ie Befugnisse der Generalversammlung ~~werden~~ in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.~~2~~ 2Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.~~3~~ ~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Solange die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt. 2Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.  | Abs. 1: Art. 880 OR lässt Urabstimmungen nur zu, wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt. Ein «besonderer Fall» gemäss Abs. 2 liegt mit dieser Anpassung auch dann vor, wenn die Genossenschaft weniger als 300 Mitglieder zählt, dann kann eine Generalversammlung vom Verwaltungsrat der Raiffeisenbank angeordnet werden. |
| Art. ~~23ter[1]~~ - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung | Art. 33 - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung |  |
| 1Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss. ~~2~~Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.~~3~~Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen ~~eine Leiterin oder~~ einen Leiter. ~~4~~Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt. ~~5~~Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss. 2Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen. 3Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.4Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter. 5Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt. 6Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 4 (altAbs. 3): Einheitliche SchreibweiseNeu Abs. 2: Anpassung zur Wahrung des Antragsrechts. Durch den Umstand, dass den Mitgliedern bis zur Einladung die Anträge des Verwaltungsrats nicht bekannt sein können, fehlt ihnen eine Möglichkeit, Anträge zur Urabstimmung zu stellen |
| Art. ~~24~~ – Einberufung ausserordentliche Urabstimmung  | Art. 34 – Einberufung ausserordentliche Urabstimmung oder Generalversammlung |  |
| 1Ausserordentliche Urabstimmungen~~1~~ werden einberufen~~2~~:1. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle~~3~~ als erforderlich erachten;
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der ~~Verhandlungsgegenstände~~~~4~~ verlangt;
3. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

2Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle~~5~~ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung~~6~~ einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.3Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden~~7~~. 4Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung~~8~~.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~4~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~5~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~6~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~7~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~8~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~ | 1Ausserordentliche Urabstimmungen oder Generalversammlungen werden einberufen:1. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktandenverlangt;
3. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

2Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.3Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. 4Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung. | Abs. 1: Anpassung infolge Präzisierung in Art. 32: Falls die Anzahl der Mitglieder einer Raiffeisenbank unter 300 fallen sollte, ist eine Generalversammlung in der Regel durchzuführen🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1, lit. b: Einheitliche Schreibweise |
| III. Organisation - B. Verwaltungsrat | III. Organisation - B. Verwaltungsrat |  |
| Art. ~~25~~ - Zusammensetzung~~, Amtsdauer~~ | Art. 35 - Zusammensetzung |  |
| 1Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.2Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten ~~und den Aktuar~~.~~3~~~~Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich~~.~~4~~~~Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.~~ | 1Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.2Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.  | Abs. 1: Die Begrenzung auf maximal sieben Verwaltungsräten dient der effizienten Willensbildung im Verwaltungsrat. In begründeten Fällen wie z.B. bei Fusionsbanken können Ausnahmen gemacht werden Abs. 2: Redundant (der Verwaltungsrat konsituiert sich selbst) |
|  | **Art. 36 - Amtsdauer, Altersgrenze** | Neuer Artikel aufgrund Streichung von altArt. 25 Abs. 3 und 4 |
|  | 1Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. 2Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. 3Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben.4Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden. | Abs. 1 und 2: entsprechen den bisherigen Art. 25 Abs. 3 und 4Art. 36 Abs. 3 und 4: Die Amtsdauer-beschränkung in Abs. 3 und die Altergrenze in Abs. 4 stellen die re-gelmässige Erneu-erung des Gremi-ums sicher und fördern den Auf-bau allenfalls feh-lender Kompetenzen im Verwaltungsrat |
| Art. ~~26~~ - Wahlvoraussetzungen | Art. 37 - Wahlvoraussetzungen |  |
| 1Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.~~2~~~~Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.~~ | 1Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann.2Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen. | Abs. 1: Präzisierungen (Aus- und Weiterbildung)Bisheriger Abs. 2: Gestrichen aufgrund neuer Regelung in neuem Art. 36 Abs. 4Neuer Abs. 2: Raiffeisen Schweiz prüft, ob die vom Verwaltungsrat der Raiffeisenbank für die Wahl an der GV vorgeschlagenen Kandidaten über die gemäss Aufsichtsrecht erforderlichen Qualifikationen verfügen |
| Art. ~~27~~ - Einberufung | Art. 38 - Einberufung |  |
| 1Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.2~~Der Präsident oder zwei Mitglieder~~ des Verwaltungsrates oder die Bankleitung ~~können~~ jederzeit eine Sitzung verlangen.3Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident. | 1Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.2Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen.3Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident. | Abs. 2: Anpassung an Art. 715 OR |
| Art. ~~28~~ - Beschlussfassung und Protokoll | Art. 39 - Beschlussfassung und Protokoll |  |
| 1Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr ~~sämtlicher~~ Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ~~Vorsitzenden~~ doppelt.~~2~~~~Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen~~.~~3~~Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom ~~Vorsitzenden~~ und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. | 1Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.2Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. | Abs. 1: Anpassung in Anlehnung an die Statuten Raiffeisen Schweiz sowie die gesestzliche Regelung in Art. 713 OR. Der bisherige Abs. 2 wurde thematisch in Abs. 1 integriert🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1 & 2: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~29~~ - Pflichten, Befugnisse | Art. 40 - Pflichten, Befugnisse |  |
| 1Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.2Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:a.  Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;~~a~~~~bis.~~ Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz~~1~~;~~b.~~ Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung~~2~~ sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder~~3~~;~~b~~~~bis.~~ Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung~~4~~;~~b~~~~ter.~~ Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen~~5~~;~~c.~~  Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung~~6~~;~~d.~~  ~~Inkraftsetzen~~ der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente~~7~~;~~e.~~  Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;~~f.~~  Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;~~g.~~  Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften ~~zu Bankzwecken~~, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten~~8~~;~~h.~~ ~~Anstellen~~ und ~~Entlassen~~ der Mitglieder der Bankleitung  ~~und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung~~~~9~~~~. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden~~;~~i.~~  Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;~~j.~~  Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;~~k.~~  Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient~~10~~;~~l.~~  Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.3Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen~~11~~ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten~~12~~.------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~4~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~5~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~6~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021~~~~7~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~~~8~~ vgl. Art. ~~2 Abs. 4~~~~9~~ vgl. Art. ~~15 Abs. 2~~~~10~~ vgl. Art. ~~2 Abs. 3~~~~11~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~12~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995~~ | 1Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.2Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:1. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;
2. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz;
3. Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
4. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung;
5. Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen;
6. Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung oder der Generalversammlung;
7. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
8. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
9. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
10. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten1;
11. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen2;
12. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal;
13. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
14. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
15. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient3;
16. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten.------------------------------------------------------------1 vgl. Art. 3 lit. b2 vgl. Art. 16 3 vgl. Art. 3 lit. a | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 2, lit. g & k: Einheitliche SchreibweiseAbs. 2: Ziffern eingerückt für bessere Lesbarkeit & EinheitlichkeitLit. f.: Anpassung infolge Präzisierung Art. 32 Lit. k und l: Mit der Anpassung von Art. 40 Abs. 2 lit. k und l wird die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen sowie das Festsetzen der allgemeinen Anstellungsbedingungen dem Verwaltungsrat übertragen, während das Anstellen und Entlassen des übrigens Personals der Bankleitung überlassen wird |
| Art. ~~29bis[1]~~ - Ausschuss | Art. 41 - Ausschuss |  |
| 1Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ~~einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören~~.~~2~~Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. ~~27~~ und ~~28~~ sinngemäss.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~ | 1Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgabenbestellen.2Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement. 3Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 38 und 39 sinngemäss. | Abs. 1 und 2: Im Genossenschaftsrecht bedarf es nach Art. 897 OR einer statutarischen Grundlage für die Bestellung von Ausschüssen |
| III. Organisation - C. Die Bankleitung | III. Organisation - C. Die Bankleitung |  |
| Art. ~~30~~ - Aufgaben | Art. 42 - Aufgaben |  |
| 1Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglement~~e~~s und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.2Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen~~1~~ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.3Eine Vertretung der Bankleitung~~2~~ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999~~ | 1Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.2Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.3Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung. | 🖉 *Formelle Änderung*Abs. 1: Einheitliche Schreibweise & Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung |
| Art. ~~31~~ - Pflichten, Befugnisse | Art. 43 - Pflichten, Befugnisse |  |
| Der Bankleitung obliegen insbesondere:1. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglement~~e~~s, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
2. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
3. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
4. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
5. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
6. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und ~~Richtlinien~~ im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
7. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
8. ~~L~~aufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
9. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.
 | Der Bankleitung obliegen insbesondere:1. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
2. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
3. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
4. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
5. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
6. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
7. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
8. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
9. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.
 | 🖉 *Formelle Änderung*Lit. a & f: Einheitliche Schreibweise |
| III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle~~[1~~] | III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle |  |
| Art. ~~32~~ - Wahl, Rechte und Pflichten | Art. 44 - Wahl, Rechte und Pflichten |  |
| 1Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.2Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.~~ | 1Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.2Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. |  |
| ~~Art. 33~~ |  |  |
| ~~(aufgehoben)~~ |  |  |
| ~~Art. 34~~ |  |  |
| ~~(aufgehoben)~~ |  |  |
| ~~Art. 35~~ |  |  |
| ~~(aufgehoben)~~ |  |  |
| IV. Schweigepflicht und Ausstand | IV. Schweigepflicht und Ausstand |  |
| Art. ~~36~~ - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis | Art. 45 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis |  |
| 1Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle~~1~~ und der Bankleitung sowie alle weiteren ~~Mitarbeiter~~ sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet~~2~~.2Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.3Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.4Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle~~3~~, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.------------------------------------------------------------~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~~~2~~ Art. 47 BankG~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~ | 1Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet1.2Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.3Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.4Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.------------------------------------------------------------1 Art. 47 BankG | 🖉 *Formelle Änderung*Abs.1: Einheitliche Schreibweise |
| Art. ~~37~~ - Ausstand | Art. 46 - Ausstand |  |
| Die Mitglieder des Verwaltungsrates~~1~~ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006~~ | Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren. |  |
| V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung | V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung |  |
| Art. ~~38~~ - Jahresrechnung, Bilanzierung | Art. 47 - Jahresrechnung, Bilanzierung |  |
| 1Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.2Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. | 1Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.2Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. |  |
| Art. ~~39~~ - Verwendung des ~~Reingewinnes~~, Reservefonds | Art. 48 - Verwendung des Jahresgewinnes, Reservefonds |  |
| 1Der ~~Reinertrag~~ ist wie folgt zu verwenden:1. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen;
2. sodann können die Anteilscheine~~1~~ verzinst werden;
3. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

2Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.3Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.~~2~~4Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.~~3~~~~------------------------------------------------------------~~~~1~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~~~2~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~~~3~~ ~~Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~ | 1Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:1. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen;
2. sodann können die Anteilscheine verzinst werden;
3. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

2Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.3Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.4Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr. | 🖉 *Formelle Änderug*Abs. 1: Der Begriff «Reinertrag» wird durch den Begriff «Jahresgewinn» ersetzt (vgl. Art. 859 ff. nOR) |
| VI. Bekanntmachungen | VI. Bekanntmachungen |  |
| Art. ~~40~~ - Publikationen | Art. 49 - Publikationen und Mitteilungen  |  |
| Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen. | 1Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.2Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.  | Abs. 2: Anpassung gemäss Art. 832 nZiff. 5 OR  |
| VII. Rechtsstreitigkeiten | VII. Rechtsstreitigkeiten |  |
| Art. ~~41~~ - Schiedsgericht | Art. 50 - Schiedsgericht |  |
| Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. ~~55~~ der Statuten von Raiffeisen Schweiz. | Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz. |  |
| VIII. Auflösung und Liquidation der Bank | VIII. Auflösung und Liquidation der Bank |  |
| Art. ~~42~~ - Liquidation | Art. 51 - Liquidation |  |
| 1Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.2Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds1 gutzuschreiben.~~2~~------------------------------------------------------------1 Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (~~Art. 1 Abs. 2~~ Reglement über den Solidaritätsfonds und ~~Art. 7~~ Finanzierungskonzept)~~2~~ ~~Änderung von Art. 42 Abs. 2 – 5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013~~ | 1Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.2Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds1 gutzuschreiben.------------------------------------------------------------1 Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept) | 🖉 *Formelle Änderung*Fn 1: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung |
| IX. Schlussbestimmungen | IX. Schlussbestimmungen |  |
| **~~Art. 43 - Rechtskraft~~** |  | AltArt. 43 hat keinen Nutzen, da Gültigkeit immer von Eintrag ins das Handelsregister abhängt (siehe Kommentar unten) |
|  | Art. 52 - Übergangsregelung |  |
|  | 1Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.2Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025. | Neuer Artikel 52: Übergangsbestimmungen für die neuen Regelungen der Amtszeitbeschränkung für Verwaltungsräte sowie die Vorgaben zur Grösse des Gremiums |
| Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die ~~Generalversammlung~~ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung(en) vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ revidiert.~~~~Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.~~~~Der Präsident                          Der Aktuar~~ | Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beschlossen.Im Namen des VerwaltungsratesDer Präsident Der Protokollführer | 🖉 *Formelle Änderung*Als Folge der Totalrevision wird altArt. 43 angepasst. Die enthaltene Aussage kann neben einer gewissen Dokumentationsfunktion auch im internen Verhältnis eine gewisse rechtliche Bedeutung entfalten |
| **Weitere relevante Inhalte** | **Weitere relevante Inhalte** |  |
| Ist unverändert | Ist unverändert |  |